

**Satzung der
Lebenshilfe ServicePlus Duisburg gGmbH**

**§1
Firma, Sitz**

Der Firmenname der Gesellschaft lautet:
Lebenshilfe ServicePlus Duisburg gGmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Duisburg.

**§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege durch eine gemeinnützige wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen durch Leistungen in folgendem Rahmen:

- Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe,
- Durchführung von familienunterstützenden Diensten,
- haushaltsnahe Dienstleistungen,
- Integrationsleistungen für Menschen mit Behinderungen.

**§ 3
Ideeelle Ausrichtung der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkungen gelten nicht

für Ausschüttungen im Rahmen der Regelung des § 58 Nr. 2 AO (Abgabenordnung) an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über „Steuerbegünstigte Zwecke“ geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen an Gesellschafter sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Ein ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Erstattung seines ursprünglich eingezahlten Stammkapitals, soweit dieses nicht durch Verluste aufgezehrt ist.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens gemäß § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung mit weiteren Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, planmäßig zusammenwirken.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils 1,00 €.

Die Stammeinlage trägt die LH-Heilpädagogische Sozialdienst gGmbH mit Sitz in Duisburg, HR B 5866, Amtsgericht Duisburg, auf die sie eine Bareinlage in Höhe von 12.500,00 € auf das Geschäftskonto der Gesellschaft einzahlt.

Gesellschafter können nur gemeinnützige juristische Personen sein.

§ 5

Pflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein.

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Notars nach § 40 As. 2 des GmbH-Gesetzes vorliegt. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Zusätzlich zu den Geschäftsanteilen können die Gesellschafter weitere Vermögensgegenstände (Liquide Mittel, einzelne Vermögensgegenstände) unentgeltlich auf die Gesellschaft übertragen. Die Übernahme erfolgt zu Buchwerten bei Erhöhung der Kapitalrücklage; soweit beim übertragenden Gesellschafter im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögensgegenstand eine Zweckrücklage gebildet worden ist, ist in Höhe des übertragenen positiven Buchwertes eine entsprechende Zweckrücklage zu bilden. Die im Zusammenhang mit der Übertragung von einzelnen Vermögensgegenständen und Zweckbetrieben im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen können mit übernommen werden, soweit insgesamt ein positiver Buchwert auf die Gesellschaft übergeht. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft besteht kein Anspruch auf Rückübereignung oder auf einen finanziellen Ausgleich für diese Vermögensgegenstände. Die Regelung in § 3 letzter Absatz bleibt unberührt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und gegebenenfalls der Beirat.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.

Der Geschäftsführer mit der Befugnis, die Gesellschaft stets allein zu vertreten, ist von den Beschränkungen gem. § 181 BGB befreit.

§ 8

Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Die Gesellschafterversammlung kann auch eine Regelung treffen, aus welchen Personen sich der Beirat zusammensetzt und wie gegebenenfalls deren Wahl zu erfolgen hat.

Die Ernennung der Beiratsmitglieder kann jederzeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Der Beirat ist nach Maßgabe der Entscheidung des Gesellschafter, gegebenenfalls der Mehrheit der Gesellschafter, über die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung des Geschäftsführerdienstvertrages zuständig.

Auf Verlangen der Geschäftsführung berät der Beirat diese bei der Verfolgung der in §§ 2, 3 genannten Ziele.

Die Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlung benennen und dort durch ein Mitglied des Beirates begründen.

Die Mitglieder des Beirates sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gesellschafterversammlung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Für den Jahresabschluss gelten die jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Gegebenenfalls ist auch der Beirat zur Gesellschafterversammlung einzuladen.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienste gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder deren Gesellschafter, sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an diese Gegebenheiten verpflichtet.